

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 21.08.2007

Aktenzeichen: 07/07/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Berufung der

SG TSV/DJK Herrieden

- Berufungsführerin –

gegen das Urteil des SGdB Mittelfranken Az. 09/07 vom 27.07.2007 betreffend die Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 durch den Mannschaftsportausschuss (MSPA) Mittelfranken.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 20.08.2007

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Berufung wird stattgegeben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV Bezirk Mittelfranken.**
- 3. Der durch den MSPA (Mfr) nachgezogene Stammspieler an 6b ist wieder an 7 einzureihen.**

Sachverhalt

Der MSpA des Bezirkes Mittelfranken zog für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 für einen Spieler in die 1. Herrenmannschaft der Einspruchsführerin einen weiteren Stammspieler nach. Der Spieler hatte in der Rückrunde nur zwei Einsätze. Eine Anmerkung der Berufungsführerin bzgl. dieses Sachverhaltes hat zur Genehmigung der Ranglisten am 12.07.2007 nicht vorgelegen.

Gegen diese Genehmigung mit Umstellungen legte die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 17.07.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich der Spieler seit Beginn der Rückrunde 2006/2007 im Ausland aufgehalten habe und nur für 2 Spiele zur Verfügung stand. Er befinde sich nun wieder in Deutschland und stehe für die kommende Saison voll zur Verfügung.

Das SGdB Mittelfranken sah in seinem Urteil vom 27.07.2007 bei Ziffer 5.2. der Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfBLigen) eine Verpflichtung der Vereine, eine Begründung zusammen mit der Ranglisteneinreichung abzugeben, und lehnte daher den Einspruch als unbegründet ab.

Mit E-Mail vom 5. August legte die Berufungsführerin fristgerecht beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) Berufung ein. Mit Einreichung der Berufung wurde eine Begründung abgegeben und der Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss erbracht.

Am 5. August eröffnete das SGdV das Berufungsverfahren und verzichtete von Amts wegen nach §9 Abs. 4 RVStO auf die Bestellung von Beisitzern, da es sich um eine Angelegenheit im Spielverkehr auf Bezirksebene handelt. Es gab allen Beteiligten die Möglichkeit bis zum 19. August eine Stellungnahme abzugeben. Vom zuständigen Fachwart Mannschaftssport (5.August) und vom Bezirksvorsitzenden (6.August) wurde die Beantwortung einiger Fragen des Gerichtes eingefordert.

In einer Stellungnahme vom 6. August führte der BV Mittelfranken aus, dass es sich bei der Regelung des Bezirkes um eine interne Maßnahme des Bezirkes Mittelfranken handelt. Als besonderer Service wurde diese Festlegung auf die Internetseite des Bezirkes gestellt; am Bezirkstag 2007 wurde auch nochmals auf diese Festlegung hingewiesen. Er schilderte aus seiner Sicht, dass das genehmigende Gremium eine Tatsachenentscheidung trifft, die mit einer nachgereichten Begründung sofort über den Haufen geworfen wird. Die angeforderte Stellungnahme des Fachwartes Mannschaftssport wurde nicht abgegeben.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist in der Sache begründet.

Wie bereits im erstinstanzlichen Urteil und in der Stellungnahme des Bezirks in erster Instanz erläutert, ist die Begründung für die fehlenden Mindesteinsätze des an Position 3 der neuen Rangliste stehenden Spielers der Berufungsführerin stichhaltig. Wäre die im Einspruchsverfahren angeführte Begründung bei der Sitzung des MSpA in Mittelfranken vorgelegen, hätte man die Rangliste wie eingereicht genehmigt.

Anders als das SGdB Mittelfranken sieht das SGdV, wie auch schon in einer früheren Entscheidung des SGdV die vom VG bestätigt wurde, in Ziffer 5.2 der DfBLigen keine Terminvorgabe und auch keine Handlungsaufforderung für Begründungen fehlender Mindesteinsätze. Es wird lediglich eine schriftlich Begründung für eine Einreihung abweichend von der Spielstärke gefordert. Im Verfahren des Bezirkes Mittelfranken (Az. 05/06) auf das sich die Vorinstanz beruft, handelt es sich nicht um das Nachziehen eines Spielers, sondern um die fehlende Begründung wegen einer Aufstellung abweichend von der Spielstärke.

Um eine einheitliche Regelung im Bezirk zu verwirklichen wurde durch den Sportausschuss in Abstimmung mit dem MSpA in Mittelfranken folgender Beschluss gefasst:

Für den Bezirk gelten ab sofort nachstehende Kriterien für das Nachziehen von Spielern, wenn der Mindesteinsatz als Stammspieler nicht gegeben ist: Begründungen durch die Vereine sind mit der Vereinsrangliste einzureichen. Als Begründungen werden Schwangerschaft, ärztliches Attest und Vereinserklärung problemlos anerkannt. Liegt keine Begründung vor, dann wird automatisch nachgezogen.

In der Stellungnahme durch den Bezirksvorsitzenden Mittelfranken wird klargestellt, dass es sich nur um eine interne Festlegung im Bezirk handelt. Diese wurde als Service auf der Internetseite veröffentlicht. Ebenfalls wurde beim Bezirkstag darauf hingewiesen. Eine Versendung an die Mitgliedsvereine als Amtliche Mitteilung wie sie in unserer Satzung (§5 Abs. 2 und 3) festgeschrieben ist, erfolgte nicht. Daher kann sie vom SGdV auch nicht berücksichtigt werden, und es ist nicht davon auszugehen das diese Regelung dem Verein bekannt war. Die Regelung findet sich auch nicht in der Geschäftsordnung des Bezirkes.

Bekannt im rechtlichen Sinn ist demnach nur der Absatz in der Wettspielordnung (WO) G15:

Die zuständigen Gremien sind berechtigt «...», für einen Spieler, der in einer Halbrunde weniger als drei mal in seiner Mannschaft mitgewirkt hat «...» im Sinne von G 12 Abs. 2 für die nächste Halbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt.

Hier ist weder ein verpflichtender Zeitpunkt für die Begründung angegeben, noch eine zwingende Handlung für das Nachziehen eines Spielers. Der Satz lässt sogar die Interpretation zu, dass die zuständige Stelle die Begründung anfordert. Der Möglichkeit, dass der Verein gar keine Begründung abgibt ist hier nicht aufgeführt. Im Abschlussbericht der relevanten Spielklasse aus der Saison 06/07 ist keine Aufforderung hierzu erfolgt. In einer anderen Spielklasse des Bezirkes werden im Abschlussbericht Ranglistenänderungen vom Spielleiter für die neue Saison angefordert. Zudem waren im Abschlussbericht der relevanten Spielklasse nur die Bilanzen der gesamten Saison angegeben. Die Anzahl der Einsätze der Spieler war nicht ausgewiesen. Zwar findet sich in der Spielklassenordnung für die Saison 2006/07 ein Hinweis auf die Mindesteinsätze, es fehlt aber auch hier ein Zeitpunkt für eine Begründung. Im Bezug auf die Kenntnis der Bestimmungen, sind die Spielleiter sicherlich erfahrener als die meisten Abteilungsleiter. Deswegen genügt es auch nicht einen Abschlussbericht durch zwei Klicks in TT-Liga zu erstellen. Ansonsten können die Vereine auch ganz auf die Funktion der Spielleiter verzichten, wenn diese nicht willens sind ihr Wissen in einem Abschlussbericht an die betroffenen Vereine weiter zu geben.

Gleichfalls kann es keine Regelung (auch keine interne) geben, die eine Begründung bei Rechtsmittelbehelfen oder Rechtsmitteln in Bezug auf die Ranglistengenehmigung unterbindet. In einer Stellungnahme schreibt der BV Mittelfranken das das zuständige Gremium eine Tatsachenentscheidung trifft. Eine Tatsachenentscheidung bei der kein Protest zulässig ist (Int. Tischtennisregeln Teil B 3.3.2) liegt aber mit Sicherheit nicht vor. In den DfBLigen Ziffer 6.4 wird der Status dieser Genehmigungen unmissverständlich klargestellt.

Die Genehmigungen von Vereinsranglisten sind Entscheide gemäß § 12 RVStO. Gegen Änderungen durch die zuständigen Gremien oder Fachwarte ist Protest (als Rechtsmittelbehelf gemäß § 14 RVStO) oder Einspruch (als Rechtsmittel gemäß § 15 RVStO) möglich.

Ohne Begründung ist jedoch jeder Rechtsmittelbehelf (§ 14 Abs. 4 RVStO) und jedes Rechtsmittel (§ 15 Abs. 1 RVStO) durch die zuständige Stelle abzuweisen. Selbst eine Legislativvorgabe im Sinne der Bezirksregelung wäre rechtlich problematisch, da nur die Gerichte entscheiden welche Begründungen (auch nachträgliche) diese in einem Verfahren zulassen. Die Gefahr eines Missbrauchs dieser Regelung muss Aufgrund der Gewaltenteilung im Verband hingenommen werden. Ist dieser Missbrauch durch einen Verein jedoch offensichtlich, besteht die Möglichkeit den Protest oder Einspruch wegen Rechtsmissbrauchs abzuweisen. Einen Rechtsmissbrauch kann das SGdV im vorliegenden Fall jedoch nicht erkennen. Um in Zukunft solche Verfahren zu vermeiden, sollten die zuständigen Gremien ihre Spielleiter anhalten mögliche Ranglistenänderungen in den Halbbrundenberichten einzufordern. Dies war nach dem Kenntnisstand des Gerichts in früheren Jahren der Normalfall. Eine Erweiterung der DfBLigen um die Inhalte der Halbbrundenberichte wäre dafür sicherlich hilfreich. Gibt ein Verein nach der Aufforderung durch den Spielleiter zur Ranglisteneinreichung dann keine Begründung ab, ist dieses Versäumnis eindeutig dem Verein anzulasten. Der hat dann im Normalfall auch die Konsequenzen zu tragen.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV

Zusammensetzung der Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden wie folgt festgesetzt:

Kosten für Ausdrucke:	1,15 €
Kostenpauschale	<u>25,00 €</u>
	26,15 €

Die Kostenentscheidung des SGdB Mittelfranken bleibt aufgrund § 23 Abs. 4 RVStO unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des BTTV bei der Urteilsbildung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

Verteiler:

SG TSV/DJK Herrieden, Klaus Bickel (@)
Spielleiter Mittelfrankenliga, Stefan Winter (@)
FW Mannschaftssport Mfr, Günther Ritter (@)
BV Mittelfranken, Hanns Fischer (@)
Vorsitzender VG, Dr. Peter Meyer (@)
Geschäftsstelle des BTTV (@)
VP Sport Gunther Czepera (@)
Dr. Torsten Kühneth (@)
z. Akte SGdV